

# ERNSTHOFEN

FESTSETZUNG GEM § 9 BBAUG ZUM INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.

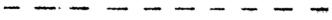
ZULASSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, BGBl. I, S 1233).

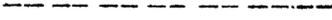
BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	BAUWEISE
	(Z)	(GRZ)	(GFZ)	
REINES WOHNGEB (WR)	max 2	0,4	0,7	offen*
II	II	0,3	0,6	GARAGEN: HALBOFFEN, AM GEZ. STANDORT

(NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN)  
 AUSNAHMEN NACH § 3,3 BAUNVO SIND NICHT PLANBESTANDTEIL

\* (NUR EINZELHÄUSER BIS ZU 14,0m LÄNGE)

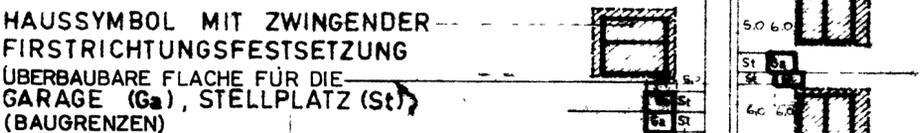
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 

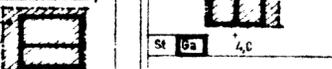
BAULINIE 

BAUGRENZE 

ABGRENZUNG UNTERSCH NUTZUNG 

OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE 



ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR DAS WOHNHÄUSER  
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE 

GRUNDSTÜCKSGRENZE (PARZELLENGR) DIE GRUNDSTÜCKE DÜRFEN NUR DIREKT AN DIE ZUGEHÖRIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ANGESCHLOSSEN WERDEN (KEINE GRUND-DIENSTBARKEITEN)

SOCKELHOHE 0,50 max (IM MITTEL AM GELÄNDEANSCHNITT) AUSNAHMEN AUS ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN

DACHFORM SATTELDACH VON 0° BIS 35° WALMDACH (WOBEI EINE ABWEICHUNG VON DER FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG NUR UNTER 90° ZULÄSSIG IST) KNIESTOCK UND GAUPEN SIND VERBOTEN NUR FÜR GARAGEN SIND PULTDACHER ERLAUBT

DACHDECKUNG BRAUNE/ROTBRAUNE TONZIEGEL/PFANNEN. ROTE ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN (VERBOTEN) SIND ASBESTZEMENT-GEBUNDENE MATERIALIEN IN ALLEN ANDEREN FARBTONUNGEN.

BAUKORPER IM GRUNDRISS DÜRFEN NUR RECHTWINKLIGE FORMEN HABEN. DIE FIRSTRICHTUNGSFESTSETZUNG BEI SATTEL-DACHERN UND DIE LAGE DER GARAGEN SIND ZWINGEND

DIE HÄUSER DÜRFEN IN DEN FÄRBBABSTUFUNGEN VON WEISS/HELLGRAU BIS ELFENBEIN VERPUTZT WERDEN

UMFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE AUF DER STRASSESEITE h=0,80max SEITLICHE ABGRENZUNGSZAUNE BIS AUF HOHE DER BAUKORPER h=0,80 max SONSTIGE ABGRENZUNGSZAUNE BIS max 1,50m HOHE TORHOHE 0,80 max

FESTSETZUNG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR EIN HAUPTGEBÄUDE ERSTELLT WERDEN SONSTIGE GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG (HBO 21,1) GARAGEN SIND NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN HIERFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN UND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG MINDESTGROSSE DER GRUNDSTÜCKE 400 m<sup>2</sup> BEI GRUNDSTÜCKEN, WELCHE AN PARZELLEN AUSSERHALB DES BAUGEBIETES ANSTOSSEN, IST DIE GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDIGUNG 50 cm IN DIE EBENE PARZELLE EINZURÜCKEN

INSBESONDERE TERRASSENANSCHÜTTUNGEN SIND AUS GRÜNDEN DES LÄNDSCHAFTSBILDES VERBOTEN. ALS GRUNDSATZ GILT: EINHEITLICHE GELÄNDEMDELLIERUNG STATT EINZELANSCHÜTTUNGEN. DER ENDGÜLTIGE ANSCHLUSS DES ERDREICHES AN DIE BAUKORPER IST MIT HÖHENKOTEN BEREITS IN DIE EINGABEPLÄNE VERBÜNDLICH EINZUTRAGEN.

TRAUFHOHE:



Genehmigt

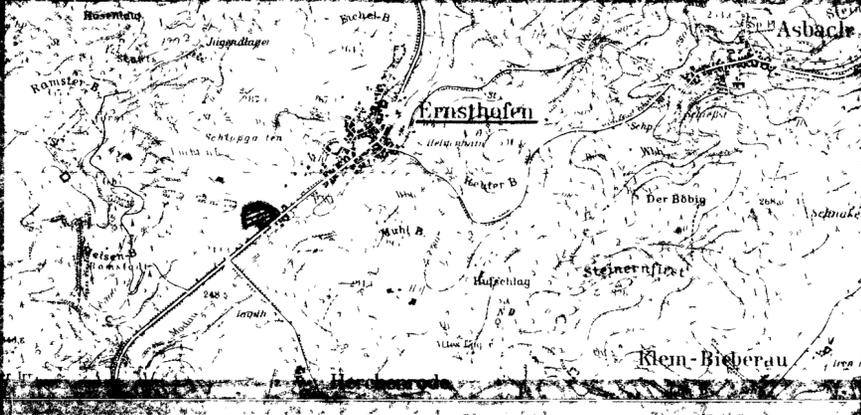
der Vfg vom 4. Sep. 1972

Az. VI/3-61 d. 04/01

Darmstadt, den 4. Sep. 1972

Auftragspräsident

Auftrags:



PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS BAUGEBIET: "AM BIRKENWEG" IN:

# ERNSTHOFEN

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL  
 BLATT TEXTEIL VOM:

MASSTAB: 1 1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBl. I, S. 341).

ANLAGE: BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM: ( § 9, ABS. 6 -BBAUG- )  
 BLATT HOHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: ( § 2, ABS. 3 -BBAUG- ) ERGÄNZT:

TIEFBAUTECHNISCHES UND ARCHITEKTENBÜRO KÖRBLER  
 ERNSTHOFEN - WALDSTRASSE  
 ERNSTHOFEN, DEN 20. 5. 71.

Planungsverband der Gemeinden des Landkreises Darmstadt  
 technische Abteilung  
 DATUM: 24. 4. 72

BESCHLOSSEN:

ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 27. 4. 72



VERBANDS - VORSTEHER